

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



### VORLAGE

Nr. 6-4369/20-I

für die öffentliche Sitzung

#### Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss  
Kreistag

07.12.2020  
14.12.2020

**Betr.:** Abschluss eines Vergleichs im Klageverfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam am 24. November 2020 in dem Verfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming (Aktz.:VG 1 K 4994/16 und VG 1 K 4979/16) wegen der Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vereinbarten Vergleich:

1. Die Beklagte ändert ihren Bescheid vom 26. November 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 9.724.98,00 Euro fest.
2. Die Beklagte ändert weiter den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 1 K 4979/16 streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Juli 2016 sowie den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2016 auf 16.578.369,10 Euro fest.
3. Die Vertreter der Beklagten erklären, dass der Landkreis der Klägerin für die nach dem Vergleich überzahlten Beträge eine Zinszahlung von insgesamt 336.215,00 Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 leisten wird.
4. Die Beklagte ist bereit, eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden zu schließen, die der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der vom Kreistag zu treffenden Abwägung und der vorangehenden Ermittlung der gemeindlichen Finanzbelange dient.
5. Die Kosten des Verfahrens VG 1 K 4994/16, wie auch des Verfahrens VG 1 K 4979/16, trägt die Beklagte; soweit es die Kosten der Klägerin betrifft, werden diese in Bezug auf die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin allein im Verfahren VG 1 K 4994/16 geltend gemacht.

6. Beide Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs vor bis zum 01. März 2021 (Eingang bei Gericht)

abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: **2021**

Ansatz: **2.782.993,00**

**Finanzierung durch:**

<b>Produktkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto-Ansatz</b>
611010.418200	Rückzahlung Kreisumlage 2015/2016	904.605,00 Euro 1.542.173,00 Euro
611010.559910	Aufwendungen für Verzugszinsen	336.215,00 Euro
611010.549450/ 282100	Inanspruchnahme Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	./. 2.782.993,00 Euro

Luckenwalde, den 30.11.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Die Stadt Zossen hatte gegen die Bescheide des Landkreises über die Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zunächst Widerspruch eingelegt und nach Erlass der Widerspruchsbescheide, Klage eingereicht.

Im Land Brandenburg wurde bisher davon ausgegangen, dass hier ein besonderes Einwendungsverfahren gesetzlich normiert ist, in dessen Rahmen den Gemeinden Gelegenheit gegeben wird, ihre Interessen in die Abwägung über die Festsetzung der Kreisumlage einzubringen. § 129 BbgKVerf wäre also einschlägig, sofern die frühzeitige Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit den Kommunen und das Einwendungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Diese Normauslegung wurde in der „AG Kreisumlage“, die beim Landkreistag Brandenburg auf Initiative des Landkreises Teltow-Fläming vor drei Jahren gebildet wurde, ebenfalls getragen. Mit der Landesregierung stand man dazu im engen Austausch. Das Verfahren nach § 129 BbgKVerf ist im Landkreis Teltow-Fläming in allen Haushaltsjahren unter Einbeziehung der Ausschüsse und Mitwirkung des Kreistages ordnungsgemäß erfolgt.

Noch im Jahr 2017 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit einer Entscheidung in einem Verfahren gegen den Landkreis Prignitz erklärt, dass § 129 BbgKVerf eine spezifische Verfahrensregelung aufstellt, die bezweckt, dass die vom BVerwG verlangte Abwägung der gleichrangigen Finanzinteressen erfolgt und eine beliebige Aufgabenwahrnehmung und Festsetzung der Kreisumlage ausgeschlossen ist. Ferner führt das Gericht aus, dass die Festlegung der Kreisumlage unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht immer schon dann rechtswidrig ist, wenn eine vorherige Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und die Offenlegung der Entscheidungen des Landkreises nicht umfassend erfolgt sind. Kann der Landkreis darlegen, dass er die gleichrangigen Finanzinteressen der kreisangehörigen Kommunen im Blick hatte, rechtfertigen allein formelle Fehler nicht die Aufhebung des Kreisumlagebescheids.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seiner Entscheidung gegen den Landkreis Uckermark vom 16.09.2020 allerdings deutlich vermittelt, dass das Einwendungsverfahren gemäß § 129 BbgKVerf das Abwägungsverfahren nicht ersetzen kann. Das Einwendungsverfahren greift nach der Aufstellung des Haushaltsplanes, die Abwägung hat vor der Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu erfolgen, also im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes. Das Verfahren gegen den Landkreis Uckermark wurde landesweit wie eine Art „Musterprozess“ betrachtet.

Auf die Entscheidung des BVerwG vom 16. September 2020 Bezug nehmend hat das Verwaltungsgericht Potsdam in der mündlichen Verhandlung im Verfahren der Stadt Zossen gegen den Landkreis Teltow-Fläming wegen der Festsetzung der Kreisumlagen verdeutlicht, dass es die Bescheide zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 für rechtswidrig erachtet.

Das Gericht machte allerdings deutlich, dass keine einseitige und rücksichtslose Durchsetzung der kreislichen Finanzinteressen seitens des Landkreises vorliegt. **Weiter wies das Gericht darauf hin, dass die Klägerin nicht davon ausgehen könne, für die entsprechenden Haushaltsjahre keine Kreisumlage zahlen zu müssen.**

Diesem Umstand Rechnung tragend und unter Berücksichtigung der Rechtslage, sowie im Sinne einer weiterhin gedeihlichen kommunalen Zusammenarbeit, gab das Gericht den Hinweis für einen Vergleich mit der Änderung der Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf einen Umlagesatz von 43 statt damals festgesetzter 47 Prozent. Mit diesem Umlagesatz hatte das Amt Oder-Weise (Uckermark) gegen den Landkreis Uckermark am 16. September 2020 vor dem Bundesverwaltungsgericht Erfolg; 2015 war er unterer Landesdurchschnitt.

Nach aktueller Rechtslage ist es im Land Brandenburg nicht möglich, rückwirkend für ein Haushaltsjahr eine neue Haushaltssatzung beschließen zu können (Jährlichkeitsprinzip der Haushaltssatzung, Beschlüsse über die Haushaltssatzung bzw. eine Nachtragssatzung müssen vor bzw. im laufenden Haushaltsjahr gefasst werden). Bekannt ist aber, dass in Anbetracht der Gerichtsentscheidungen zur Abwägung der Kreisumlage, Länder sich bereits mit diesem Gedanken tragen und verschiedene Lösungsansätze diskutiert werden. In der gerichtlichen Erörterung wurde dieser Umstand angesprochen und auch, dass sich daraus nicht zwingend ergeben muss, dass der Umlagewert der Kreisumlage von 47 Prozent nicht trägt. Der Vergleich ist für beide Seiten die Möglichkeit, den Rechtsstreit auch mit Blick auf alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beenden.

Die gleichzeitig vorgenommene Absichtserklärung auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung steht sowohl im Interesse des Landkreises als auch aller kreisangehöriger Kommunen. Die Abwägungsprozesse der vergangenen Jahre waren in der Durchführung geprägt von unterschiedlichen Herangehensweisen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises. Die angestrebte Vereinbarung hat ein abgestimmtes Verfahren im Blick, mit dem das Ziel der Rechtssicherheit der Haushaltssatzungen und damit der Kreisumlagebescheide erreicht werden soll.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2020 haben die Parteien den Vergleich unter der Maßgabe eines Widerrufs vereinbart:

Der Kreistag ist gemäß §§ 131 Abs. 1 i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf für den Abschluss des Vergleichs zuständig.

Der Abschluss des Vergleichs wird empfohlen.